

Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Sondernutzungssatzung beim „Plakatieren“

Grundsatz:

Bis auf wenige (in § 9 der Satzung geregelte) Ausnahmen bedürfen alle Sondernutzungen einer Erlaubnis. Also bedarf „das Anbringen von Plakaten“ als Sondernutzung immer einer Erlaubnis.

Satzungsregelung:

Die Erlaubnis bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages mit konkreten Angaben (§ 4 der Satzung) und sie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde (§ 5 der Satzung).

Konkretisierung:

Da der Gemeinderat davon ausgeht, dass eine hohe Zahl von Plakaten (an Plätzen die der Erlaubnisnehmer sich auswählt) dazu führen kann, dass

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird
- gegebenenfalls Personen gefährdet werden, zumindest aber (insbesondere durch die Ortsbildwirkung) in unzulässiger Weise belästigt werden

liegt ein Fall vor, in dem gemäß § 6 der Satzung die Genehmigung versagt werden kann. In Abwägung der Gemeinwohlintressen mit den Interessen des Antragstellers werden die Erlaubnisse dergestalt beschränkt, dass ab dem 01.01.2012 im öffentlichen Verkehrsraum keine Plakatwerbung mehr zuzulassen ist.

Hiervon ausgenommen ist Plakatierung, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist. Für letztere sind maximal 5 (doppelseitige) Plakate bis DIN A 1 zum gleichen Anlass (z.B. Veranstaltung, Wahl einer Partei oder eines Kandidaten usw.) im Gemeindegebiet zu erlauben.

Gebühren

Da nur noch gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung (gebührenfreie) Plakatierung zulässig ist, wird für das „Anbringen von Plakaten“ keine Regelgebühr mehr festzusetzen sein.

Nicht erlaubte aber dennoch durchgeführte Sondernutzung

Für diesen in § 11 Abs. 3 geregelten Fall sieht die Satzung das 1,2 fache der Regelgebühr vor. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung legt für das fest, dass pro Stück und Tag eine Gebühr von 1,00 Euro fällig wird. Konkretisierend wird festgelegt, dass diese Gebühr gilt für Plakate bis DIN A 1, egal ob einseitig oder doppelseitig.

Das bedeutet: wenn z.B. 10 Plakate 10 Tage ohne Erlaubnis angebracht werden, wären das dann (10 Plakate x 10 € x Erhöhungssatz 1,2) dann 120 €. Außerdem wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verantwortlichen eingeleitet.

Großpostwitz, den 19.12.2011

Lehmann
Bürgermeister

